

Signatur: 2025.SR.0052
Geschäftstyp: Motion
Erstunterzeichnende: Tobias Sennhauser (TiF), Judith Schenk (SP), Mirjam Arn (GB), Ronja Rennenkampff (JA), Sofia Fisch (JUSO)
Mitunterzeichnende: Matteo Micieli, David Böhner, Bernadette Häfliger, Monique Iseli, Cemal Özçelik, Shasime Osmani, Laura Brechbühler, Dominique Hodel, Michael Ruefer, Carola Christen, Mirjam Roder, Tanja Miljanovic, Katharina Gallizzi, Sarah Rubin, Anna Jegher, Mirjam Läderach, Seraphine Iseli, Esther Meier, Lea Bill, Anna Leissing, Béatrice Wertli, Laura Curau, Gabriela Blatter, Roger Nyffenegger, Chantal Perriard, Jelena Filipovic
Einreichdatum: 27. Februar 2025

Motion: Lärm, Stress und Schadstoffe reduzieren: Einschränkung von Feuerwerk zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt

Auftrag

Der Gemeinderat wird wie folgt beauftragt:

Die rechtlichen Grundlagen, insbesondere das Feuerwerkreglement (551.4), so zu ändern, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen, auf städtischem Boden verboten wird.

Begründung

Lärmende Feuerwerke haben gravierende Auswirkungen auf Menschen, Tiere und die Umwelt:

Argumente für Menschen

Das Abbrennen von Feuerwerk stellt ein erhebliches Risiko für die menschliche Gesundheit und Sicherheit dar.

- Schweizweit entstehen durch Feuerwerkskörper jährlich mehrere hundert Tonnen Feinstaub. Dies entspricht rund 2-3 Prozent der jährlichen Feinstaubemissionen der Schweiz. Dabei können die Tagesgrenzwerte für Feinstaub (PM10) überschritten werden, was bei Personen mit Kreislauf- und Atembeschwerden zu Problemen führen kann.¹
- Vor dem Krieg Geflüchtete können durch die Explosionen von Feuerwerk retraumatisiert werden.
- Regelmässig kommt es zu Unfällen mit teils schweren Verletzungen und zu Bränden mit erheblichem Sachschaden. Schweizweit sind jährlich durchschnittlich 93 Brände auf Feuerwerk zurückzuführen.¹

Argumente für Tiere

- In Bern leben zahlreiche Haus- und Wildtiere, darunter auch jene im Tierpark Bern. Plötzliche Knallgeräusche und grelle Lichtblitze können sie in Panik versetzen, was zu Fluchtverhalten, Verletzungen und anhaltendem Stress führen kann. Solche Belastungen widersprechen der Tierschutzverordnung, die in Art. 12 TschV (SR 455.1) vorschreibt, dass Tiere nicht übermässigem Lärm ausgesetzt werden dürfen.
- Bereits heute verboten ist die Störung von Tieren in Wasser- und Zugvogelreservaten.² Das betrifft in Bern beispielsweise den Aareabschnitt zwischen Halenbrücke und Eymatt.³

¹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-102797.html>

² Art. 5 Abs. 1 Bst. b WZVV (SR922.32)

Argumente für die Umwelt

- Feuerwerk besteht zu 75 Prozent aus Hüllenmaterialien. Zwar sollten verbrauchte Feuerwerkskörper wieder eingesammelt werden, doch ist dies nachts und bei Raketen, die weit weg vom Zündungsort explodieren, schwierig. Das führt zu Littering in der Natur.
- Feuerwerke setzen Schadstoffe und Metalle frei, die Luft, Boden und Wasser verschmutzen. Dies belastet die Umwelt erheblich.

Auch der Bundesrat anerkennt in seiner Botschaft zur Feuerwerksinitiative die schädlichen Auswirkungen von Feuerwerk für Mensch, Tier und Natur. Er argumentiert, dass die Gemeinden die Nutzung von Feuerwerk einschränken können.¹ Bern tut dies bereits in der Altstadt und der Matte (Art. 2 FWR (551.4), wo die meisten Feuerwerkskörper verboten sind. Davos kennt seit 2020 ein Verbot von lärmenden Feuerwerkskörpern und die Gemeinde Dürnten seit dem 9. Februar 2025.⁴

Ein generelles Verbot von Feuerwerken auf städtischem Boden ist ein wirkungsvoller Schritt, um Mensch, Tier und Natur besser zu schützen. Die Stadt Bern kann beispielsweise mit alternativen Lichtshows, Musik, kulturellen Veranstaltungen oder farbiger Beleuchtung in der Stadt festliche Akzente setzen - ohne Schaden zu verursachen.

Antwort des Gemeinderats

Das Anliegen der vorliegenden Motion betrifft eine Änderung des Reglements betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR). Die Motionärinnen und Motionäre möchten das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen, in der Stadt Bern verbieten.

Feuerwerk hat sich in der Schweiz, besonders am 1. August und an Silvester etabliert. Für viele Menschen gehört ein Feuerwerk traditionsgemäss zu den Feierlichkeiten am Nationalfeiertag und immer mehr an Silvester dazu. Sie haben Freude daran, Feuerwerk selbst zu zünden und damit ihrer Festlaune bzw. ihrer Vorfreude auf das neue Jahr Ausdruck zu geben, oder schauen sich das von Dritten gezündete Feuerwerk am Nachthimmel an. Das Bundesgericht hat ebenfalls festgehalten, dass es ein gewisses schützenswertes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Traditionen von Feuerwerken zum 1. August und zum Jahresende gibt, unabhängig davon, ob es sich um ein privates oder öffentlich organisiertes Feuerwerk handelt (BGE 146 II 17, E.9ff).

Im Rahmen der Einführung des Feuerwerksreglements in der Stadt Bern wurden nach der ersten Lesung des Geschäfts im Oktober 2020 Anträge eingereicht. Über diese Anträge wurde an der Stadtratssitzung vom 25. Februar 2021 beschlossen. Ein Antrag beinhaltete unter anderem, dass auf dem ganzen Gemeindegebiet das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 gemäss Verordnung vom 27. November 2004 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SprstV) verboten werden. Der Antrag wurde sinngemäss begründet, dass Feuerwerk negative Auswirkungen auf die Umwelt habe. Neben den Luftschadstoffen sei auch der Lärm von einem Teil der Bevölkerung als störend zu empfinden. Zudem erschrecke der plötzlich auftretende Lärm der Knallkörper Haus- und Wildtiere. Im Rahmen der Überprüfung der Regulierung von Feuerwerk müsse in einer grünen Stadt auch der Verzicht auf Feuerwerk geprüft werden.

An der Stadtratssitzung vom 25. Februar 2021 wurde der erwähnte Antrag mit 46 Nein-Stimmen abgelehnt (22 Ja-Stimmen, bei 3 Enthaltungen). Somit trat kein generelles Verbot von Feuerwerk

³ https://www.topo.apps.be.ch/pub/map/?lang=de&gpk=WASSVOG_GPK

⁴ <https://www.limmattalerzeitung.ch/limmattal/zuerich/duernten-volk-verbietet-feuerwerk-in-der-gemeinde-ld.2734028>

in der Stadt Bern in Kraft, jedoch eines in der Altstadt. Seit Juli 2021 gilt nämlich in der UNESCO-Altstadt von Bern ein ganzjähriges Feuerwerksverbot gemäss Art. 2 des Reglements betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR).

Die Thematik wurde bereits vor vier Jahren im Stadtrat anlässlich der Debatte um die Einführung des Feuerwerksreglements diskutiert. Ein generelles Feuerwerksverbot wurde von der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrats abgelehnt⁵. Der Gemeinderat unterstützt nach wie vor die Mehrheitshaltung der Stadtratsdebatte vom 25. Februar 2021.

Der Gemeinderat sieht wichtige Sicherheitsaspekte durch Feuerwerk - insbesondere in dicht bebauten Bereichen mit historischen Gebäuden. Diesem Aspekt wurde durch das Feuerwerksreglement Rechnung getragen.

Ein generelles Verbot in Bezug auf das Abbrennen von lärmzeugendem Feuerwerk beurteilt der Gemeinderat weder als verhältnis- noch als zweckmässig. Die in diesem Zusammenhang bestehenden Traditionen sind hingegen zu bewahren und deren Erhalt im Sinne des öffentlichen Interesses zu gewährleisten. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass Feuerwerk negative Auswirkungen auf die Umwelt oder auf Menschen und Tiere haben kann. Diese Auswirkungen sind aber zeitlich und örtlich begrenzt. Ausserdem wird in Artikel 3 FWR festgehalten, dass Feuerwerk nur so abgebrannt werden darf, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Zudem ist es bereits verboten, in Menschenansammlungen Feuerwerk abzubrennen.

Zu erwähnen ist, dass die Stadt Bern seit dem Jahr 2021 mit der Plakatkampagne «Hie nune Fiire statt Füüre» sowie auf den städtischen Social-Media-Kanälen auf das Verbot von Feuerwerk in der Altstadt rund um den 1. August aufmerksam macht. Die Kampagne soll die Bevölkerung darauf hinweisen, dass zur Berner Altstadt Sorge getragen wird.⁶ Mit dem Verbot konnte die Stadt Bern den Schutz des UNESCO-Weltkulturerbes zuverlässig erhöhen.

Daher beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat die Motion zu ablehnen. Er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. In diesem Fall gilt die Antwort gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine

⁵ siehe Anhang zu Protokoll Nr. 03, 30 Traktandum 18;

<https://stadtrat.bern.ch/de/dokumente/39dae05647f24fe3bee5ecbc8c8670fc-332>

⁶ <https://www.bern.ch/themen/sicherheit/pravention/feuerwerk>

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen. Er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 20. August 2025

Der Gemeinderat